

2. Forderungen aus Genussrecht/-scheiden sind gem. § 39 InsO Nachrangforderungen

In seinem Urteil vom 22.03.2018 (Az. IX ZR 99/17) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass vertragliche Forderungen der Genussrechts- und Genussscheingläubiger als *nachrangig* i.S. des § 39 Abs. 2 InsO zu behandeln sind und folglich an Verteilungen an die Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO nicht teilnehmen können. Der BGH hatte insbesondere über die Wirksamkeit der mit „Nachrangigkeit“ überschriebenen Klausel in den Anleihebedingungen zu entscheiden. Zuvor hatten drei Gemeinsame Vertreter von Orderschuldverschreibungen Widerspruch gegen die Feststellung der Genussrechts-/scheinforderungen im Rang des § 38 InsO zur Insolvenztabelle erhoben. Zwei Genussrechtsgläubiger der betroffenen Serie hatten daraufhin Feststellungsklage zum Landgericht Dresden (Az. 9 O 814/15) erhoben und nach dessen abweisenden Urteil Berufung zum Oberlandesgericht Dresden (Az. 13 U 917/16, ZIP 2017/ 1819 ff.) eingelegt. Der Bundesgerichtshof bestätigte mit seinem Urteil die Entscheidungen der beiden Vorinstanzen.

In dem Revisionsverfahren hatte das Gericht auch zu prüfen, ob die Gemeinsamen Vertreter der Orderschuldverschreibungen wirksam Widerspruch erheben durften oder ob es eines gesonderten Beschlusses der Gläubigerversammlung bedurfte. Der BGH entschied, dass ein Widerspruch dieser Beteiligten ohne vorherige Beschlussfassung der Gläubigerversammlung wirksam erhoben werden kann.

Außerdem hatte der Bundesgerichtshof über die Statthaftigkeit der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters gem. Schuldverschreibungsgesetz für Anleihegläubiger unverbriefter Genussrechte zu entscheiden. Dies lehnte er ab und schrieb fest, dass Genussrechte nur dann als inhaltsgleiche Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen dem Schuldverschreibungsgesetz unterfallen, wenn sie in einer Urkunde verbrieft sind. Da die Kläger keine verbrieften Urkunden von der Schuldnerin erhielten, sondern lediglich unverbriefte Genussrechte zeichneten, konnte mangels Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes auch kein Gemeinsamer Vertreter gewählt werden.

[Urteil vom 22.03.2018](#)